

Geschäftsordnung der Schützenverein Massen e.V. 1830

Diese Geschäftsordnung wird notwendig aufgrund des in der Vereinssatzung in § 13 festgelegten **Delegationsrechtes** des Vorstandes.

I.

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahmen davon sind :

- der amtierenden König(in)/Kaiser(in)
- für jede Kompanie deren Kompanieführer

Fallen Vorstandswahlen und Schützenfest in das selbe Jahr, so werden die Vorstandswahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung nach dem Schützenfest durchgeführt.

(2) Die Kompanieführer werden durch ihre Kompanie in deren Versammlungen gewählt und sind durch die Wahl Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

(3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Bekanntmachung auf der vereinseigenen "homepage" oder sonst schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse i.S.d. §§ 11 und 12 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn zweidrittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind später schriftlich niederzulegen und vom geschäftsführenden Vorstand/Vorstand im engeren Sinne, mindestens jedoch von zwei Mitgliedern davon zu unterzeichnen.

II. 1. Vorsitzender

(1) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt dabei die Veröffentlichung/Bekanntmachung/Vertretung der Belange des Vereins. Bei Stimmgleichheit im geschäftsführenden Vorstand obliegt ihm die letzte Entscheidung. Sie ist bindend. Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Normen. Bei Delegation von Verantwortungen auf bestimmte Personen/Vereinsmitglieder besteht eine sofortige

Berichtspflicht an den geschäftsführenden Vorstand, wenn Belange betroffen werden, die den Fortbestand des Vereins,...

... insbesondere bei Entscheidungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins
...oder eine konkrete Gefährdung des Vereinsvermögens besteht,

gefährden können. Ansonsten besteht eine allgemeine Berichtspflicht, der zweimal im Jahr nachgekommen werden muss.

(2)Bei langfristiger Abwesenheit oder völliger Unfähigkeit zur Wahrnehmung des Amtes des/der ersten Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende ausnahmslos diese Aufgaben und ist somit in dieser Funktion Mitglied des geschäftsführenden (im engeren Sinne) Vorstands. Diese Aufgabenverantwortung/Vertretungssituation ist durch einen Aktenvermerk und des weiteren durch eine schriftliche Mitteilung an den erweiterten Vorstand bekanntzugeben.

III. 1. Geschäftsführer(in)

(1)Der (die) Erste Geschäftsführer(in) fertigt von allen Vorstands-, Mitglieder und sonstigen Versammlungen Niederschriften, aus denen jeweils sämtliche jeweils gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Er (sie) muss die Niederschriften unterzeichnen. Er (sie) schließt geschäftsfähige Verträge i.S.d. BGB , die das Handeln des Vereins im Sinne Ihrer Zweckbestimmung regeln und unterstützen. Die Geschäftsführerin wird durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Können beide das jeweilige Amt nicht ausüben, werden sie von dem (der) Kassierer(in) vertreten. Die jeweilige Aufgabenverantwortung/Vertretungssituation ist durch einen Aktenvermerk und des weiteren durch eine schriftliche Mitteilung an den erweiterten Vorstand bekanntzugeben.

(2)Bei langfristiger Abwesenheit oder völliger Unfähigkeit zur Wahrnehmung des Amtes des/der ersten Geschäftsführer(in) übernimmt der/die 2. Geschäftsführer(in) ausnahmslos diese Aufgaben und ist somit in dieser Funktion Mitglied des geschäftsführenden (im engeren Sinne) Vorstands. Diese Aufgabenverantwortung/Vertretungssituation ist durch einen Aktenvermerk und des weiteren durch eine schriftliche Mitteilung an den erweiterten Vorstand bekanntzugeben.

IV. 2. Geschäftsführer(in)

--Gestrichen--

V. Kassierer(in)

(1)Der (die) Kassierer(in) regelt den Zahlungsverkehr des Vereins. Im übrigen verwaltet er/sie das Vereinsvermögen. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins führt er (sie) schriftliche Nachweise mit Belege. Der Zahlungsverkehr kann auch anhand von Datenträgern gesichert sein, jedoch ist ein zusätzlicher schriftlicher Bestand zu führen. Tätigt der Kassierer Ausgaben, so bedarf dies der Zustimmung des Vorstands im engeren Sinne, wobei eine Genehmigung, entweder durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder durch den/die 1. Geschäftsführer(in) ausreichend ist.

(2)Die Vereinskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer, die zuvor von der Jahreshauptversammlung bestimmt wurden, zu prüfen. Der Kassierer hat einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht mit Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, i.d.R. geschieht dies in der Jahreshaut-/Bataillonsversammlung.

(3)Bei langfristiger Abwesenheit oder völliger Unfähigkeit zur Wahrnehmung des Amtes des Kassierer(in) übernimmt der zweite Kassierer(in) ausnahmslos die Funktion des Kassierers und ist in dieser Funktion Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Diese Aufgabenverantwortung/Vertretungssituation ist durch einen Aktenvermerk und des weiteren durch eine schriftliche Mitteilung an den erweiterten Vorstand bekanntzugeben. Der erforderliche Sachstand über die Kassenführung ist zu jeder Zeit von beiden Kassierern zu gewährleisten.

VI. Bataillonskommandeur / Schützenmajor

(1) Ihm obliegt in enger Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand (im engeren Sinne) die Durchführung und der logistische Ablauf des Schützenfestes/sonstige Veranstaltungen . Ihm werden, je nach Bedarf, ein oder mehrere Vertreter jeder Kompanie und der Sportschützen zugewiesen. Ihm obliegt die schriftliche Darstellung von Aufbauplänen bei entsprechenden Veranstaltungen und er übernimmt die Begleitung bei behördlichen Abnahmen.

VII. Pressewart

(1)Er (sie) regelt die Erforderlichkeiten von Presse- und Öffentlichkeitsmitteilungen in enger Korrespondenz mit dem geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt die alleinige Benachrichtigung und Korrespondenz mit den jeweiligen Pressevertretern. Bei Abwesenheit des Pressewartes übernimmt der/die Geschäftsführer(in) die Aufgaben des Pressewartes.

VIII. Kompanieführer

(1)Die Kompanieführerin/der Kompanieführer steht den Kompanien eigenverantwortlich in Gestaltung und Aufgabenverteilung vor. Ins besonders obliegt Ihr/Ihm die Informationsweitergabe zwischen Vorstand (im engeren und weiteren Sinne) und der Kompanie. Dies gilt ins besonders bei anfallenden subjektiven Jubiläen.

IX. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Vereinssatzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium

angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über.....

....Aufgaben des Vereins innerhalb des Einhalt des satzungsgemäßen Zwecks
....An- und Verkauf, Anmietung von Räumlichkeiten
....Mitgliedsbeiträge,
....Satzungsänderungen,
....Auflösung des Vereins.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied i.S.d. § 4 Abs. 1 der Vereinssatzung hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

X. Vereinsfahnen

Die Vereinsfahnen werden im Vereinslokal in einem besonderen Fahnenschrank aufbewahrt. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes herausgenommen und an die Öffentlichkeit gebracht werden.

XI. Gültigkeit

Erstmalig beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 01.02.2014 und somit gültig. Änderungen sind möglich gem. §§ 12 u. 13 der Vereinssatzung.

Schützenverein Massen 1830 e.V.

Unna-Massen, den 01.02.2014

In Vertretung

.....
-Dietmar Wünnemann-
(1. Vorsitzender)

.....
-Burkard Rienhoff-
(1. Geschäftsführer)

.....
-Elke Gutzeit-
(1. Kassiererin)